Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang	Berlin, den 24. Juli 1940	Blatt 17

Inhalt: Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung. S. 369.

845. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

Nachstehend wird der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 10. Juli 1940 (60 a 10 Beih. 9 AWA/W Allg (Ib) Nr. 710/40 g.) über die für eine spätere Demobilmachung vorgesehenen Verwaltungsbestimmungen bekanntgegeben.

Die Bestimmungen sind jedoch schon vom 15. Juli 1940 ab anzuwenden. ~~Sie gelten mit diesem Tage für alle Entlassungen.~~

Den aus dem Kriegsdienst zur Entlassung kommenden Soldaten soll der Übergang in den bürgerlichen Beruf durch geldliche Beihilfen usw. nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erleichtert werden.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes bestimmt:

A. Abfindung mit Wehrsold, Verpflegungsgeld, Kriegsbesoldung, Familienunterhalt, Entlassungsgeld.

I. Bezüge bei der Entlassung und für die ersten 14 Tage nach der Entlassung.

1. Auf die Dauer von 14 Tagen, vom Tage nach dem Entlassungstage an gerechnet, werden die Wehrmachtgebührnisse (Wehrsold, Verpflegungsgeld, Kriegsbesoldung) und der Familienunterhalt weitergewährt.

   Diese Gebührnisse stehen neben etwaigem Arbeitsverdienst, Wehrsold und Verpflegungsgeld auch neben etwaigen Friedensbezügen, Fürsorge- und Versorgungsbezügen usw. zu.

   Hiernach werden für die Dauer von 14 Tagen, vom Tage nach dem Entlassungstage an gerechnet, gewährt:

   a) Wehrsold in der bisherigen Höhe (tageweise berechnet),

   b) Verpflegungsgeld von 1,20 *RM* täglich. Für die Tage, für die kalte Kost mitgegeben wird, steht Verpflegungsgeld nicht zu.

   c) Kriegsbesoldung in der bisherigen Höhe. Nach den allgemeinen Vorschriften bereits über den Entlassungstag hinaus gezahlte Beträge an Wehrsold, Verpflegungsgeld und Kriegsbesoldung sind anzurechnen. Für eine Zeitdauer von mehr als 14 Tagen nach dem Entlassungstage bereits gezahlte Kriegsbesoldung ist zu belassen.

   d) Außerdem werden gewährt:

   Unterkunftvergütung von 1,— *RM* täglich. Diese Vergütung erhalten nur Soldaten, die keine Kriegsbesoldung oder keine Friedensbezüge als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes oder als Angestellte oder Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder keinen Familienunterhalt beziehen. Für den Nachweis der Berechtigung zum Empfang der Unterkunftvergütung genügt die schriftliche pflichtmäßige Erklärung.

   e) Familienunterhalt nach den allgemeinen Vorschriften.

   Während der ersten 14 Tage nach der Entlassung erhält der entlassene Soldat für seine Person keinen Familienunterhalt, da für diese Zeit die Wehrmachtgebührnisse weitergewährt werden.

   Leistungen des Familienunterhalts, die er schon während der Dauer der Einberufung erhalten hat (z. B. Mietbeihilfe für eine Wohnung mit eigenen Möbeln, Sicherungsbeitrag zur Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung), werden jedoch weitergewährt.

   Zu a) bis e).

   Die Wehrmachtgebührnisse zu a) bis d) zahlen die Wehrmachtdienststellen nach näherer Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile. Den Familienunterhalt zahlen die Familienunterhaltsbehörden.

2. Entlassungsgeld.

   Jeder zur Entlassung kommende Soldat erhält ein Entlassungsgeld von 50,— *RM*. Es wird grundsätzlich nur einmal gewährt. Die Zahlung regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

3. Freie Fahrt auf Eisenbahn- und Kraftfahrlinien bis zum Heimats- oder neuen Arbeitsort wird nach den hierfür gegebenen Vorschriften gewährt.

4. Einstellung des Abzugs des Ausgleichsbetrages.

Für den Monat, in den der Entlassungstag fällt, und für den folgenden Monat, in dem gegebenenfalls noch Kriegsbesoldung für die ersten 14 Tage nach dem Entlassungstage zusteht, wird der Ausgleichsbetrag nach § 3 des EWGG. und nach § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. nicht abgezogen.

II. Bezüge vom 15. Tage nach der Entlassung an.

Für die Zeit vom 15. Tage nach der Entlassung an werden folgende Bezüge gewährt:

1. Entlassene Soldaten, die bis zur Entlassung keine Kriegsbesoldung oder keine Friedensbezüge als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes oder als Angestellte oder Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bezogen haben.

a) An Soldaten, die nach der Entlassung eine nicht selbständige Beschäftigung aufnehmen oder zunächst arbeitslos sind, wird Familienunterhalt bis zum Tage der ersten Lohn- oder Gehaltszahlung, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt. Ist der Entlassene nach Ablauf des ersten Monats noch unverschuldet arbeitslos, so wird Familienunterhalt bis zur Beendigung dieser Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer eines weiteren Monats fortgewährt, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß der Entlassene als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist.

b) Ist der entlassene Soldat Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übt er einen freien Beruf aus, so kann Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder freien Berufs oder allgemeiner Familienunterhalt bis zur Dauer von zwei Monaten seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt werden, wenn die Fortführung des Betriebes oder freien Berufs und der notwendige Lebensbedarf der Angehörigen aus den Erträgen des Betriebes oder freien Berufs oder aus anderen Mitteln des entlassenen Soldaten noch nicht gesichert ist.

c) Für die Höhe des Familienunterhalts an den entlassenen Soldaten selbst gilt folgendes:

aa) Lebt er mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so ist der Familienunterhalt für ihn so zu bemessen, daß er dem Wehrsold und dem Wert der freien Verpflegung gleichkommt. Sind diese Angehörigen nicht familienunterhaltsberechtigt, so kann ihm außerdem der auf ihn entfallende Anteil an der Miete gewährt werden, wenn den Angehörigen die unentgeltliche Aufnahme nicht zugemutet werden kann.

bb) Lebt der Entlassene nicht mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so erhält er Familienunterhalt als Einzelperson mit eigenem Haushalt nach den für die Ehefrau eines Einberufenen geltenden Vorschriften, mindestens jedoch einen Betrag, der dem Wehrsold und dem Wert der freien Verpflegung gleichkommt, und die Miete für die erforderliche Unterkunft.

cc) Wurde bis zur Entlassung Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes gewährt, so ist diese um den Wehrsold und den Wert der freien Verpflegung zu erhöhen.

dd) Die Bestimmungen unter aa) bis cc) sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Entlassene familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.

d) Der Familienunterhalt wird vom 15. Tage nach der Entlassung an jeweils nur für einen Zeitraum von einer Woche ausgezahlt. Der Wert der freien Verpflegung wird mit 1,20 *RM* täglich angesetzt.

2. Entlassene Soldaten, die bis zu ihrer Entlassung Kriegsbesoldungsempfänger waren.

Es werden gewährt:

Kriegsbesoldung in der bisher bezogenen Höhe,
Wehrsold in der bisher bezogenen Höhe,
Verpflegungsgeld von 1,20 *RM* täglich,

wenn der notwendige Lebensbedarf für den entlassenen Soldaten selbst oder für seine Familie oder unterhaltsberechtigten Angehörigen oder die Fortführung des Betriebes oder des freien Berufes nicht gesichert ist, längstens jedoch für die Dauer von 2 Monaten von dem Tage nach dem Entlassungstage an.

Die Zahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Ist der Soldat arbeitslos, so ist eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts beizubringen, daß der Entlassene als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist.

b) Ist der Entlassene Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übt er einen freien Beruf aus, so ist eine Bescheinigung der zuständigen Berufsvertretung usw. beizubringen, daß die Fortführung des Betriebes oder freien Berufs und der notwendige Lebensbedarf der Angehörigen aus den Erträgen des Betriebes oder des freien Berufs oder aus anderen Mitteln des entlassenen Soldaten noch nicht gesichert ist.

Die obengenannten Wehrmachtbezüge werden jeweils für 15 Tage von den Wehrmachtdienststellen nach näherer Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile gezahlt. Nach den allgemeinen Vorschriften etwa über die Dauer der ersten 14 Tage vom Entlassungstage an bereits gezahlte Kriegsbesoldung ist anzurechnen. Die Kriegsbesoldung wird nach der am Entlassungstag zustehenden Höhe gewährt. Eine Neuberechnung auf Grund nach der Entlassung eingetretener Veränderungen findet in keinem Falle statt.

3. Entlassene Soldaten, die Festbesoldete des öffentlichen Dienstes, Angestellte und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Empfänger von Ruhegehalt oder von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen sind.

Vom 15. Tage nach der Entlassung an werden Wehrmachtgebührnisse an diese Personen nicht mehr gewährt. Nach den allgemeinen Vorschriften über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Kriegsbesoldung ist zu belassen.

Die für Dauer des Bezuges von Kriegsbesoldung nach § 1 Abs. 3 Buchst. a und b der Zweiten Verordnung zum EWGG. ruhenden Bezüge (Friedensbezüge der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes, Ruhegehälter usw., Fürsorge- und Versorgungsbezüge) werden von dem Tage an wieder gewährt, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Kriegsbesoldung eingestellt wird.

Die für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen haben den Dienststellen, die Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a und b der Zweiten Verordnung zum EWGG. gewährt haben, mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an die Zahlung der Kriegsbesoldung eingestellt wird. Den Eingang dieser Mitteilung haben die letztgenannten Dienststellen den Wehrmachtdienststellen unverzüglich zu bestätigen.

4. Soldaten, die nach der Entlassung die Schulausbildung oder die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf fortsetzen oder beginnen und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben (Nr. 68 und 69 der Besoldungsvorschriften) wird

a) Kriegsbesoldung, Wehrsold und Verpflegungsgeld, wenn die Soldaten bei der Entlassung Kriegsbesoldungsempfänger waren,

b) Wehrsold, Verpflegungsgeld und Unterkunftvergütung von 1 *RM* täglich,
wenn die Soldaten bei der Entlassung nur Wehrsoldempfänger waren,
auf Antrag für die Dauer von 14 Tagen, vom 15. Tage nach der Entlassung an gerechnet, fortgewährt.

Für den Nachweis der Berechtigung zum Empfang genügt die schriftliche pflichtmäßige Erklärung des entlassenen Soldaten.

Die Zahlung erfolgt durch die Wehrmachtdienststellen nach näherer Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile. Auszahlung bei der Entlassung zusammen mit den Bezügen für die ersten 14 Tage nach dem Entlassungstage ist zulässig.

B. Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung.

I. Entlassung des einzelnen Wehrmachtangehörigen.

Verpflegung.

Bei der Entlassung ist jedem Angehörigen der Wehrmacht grundsätzlich für 1 Tag, bei Reisen zum neuen Aufenthaltsort unter 24 Stunden für einen weiteren Tag, über 24 Stunden für 2 weitere Tage (insgesamt also 3 Tage) kalte Kost in Dauerwaren mitzugeben. Er erhält für die folgende Zeit Lebensmittel- und Seifenkarten bei der zuständigen Lebensmittelkartenstelle.

Abgabe der Bekleidung und Ausrüstung.

1. Vor seiner Entlassung hat jeder Wehrmachtangehörige sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die nicht sein Eigentum sind, in ordnungsmäßigem Zustande abzugeben. Soweit er nicht Selbstbekleider ist, sind ihm

1 Hemd,
1 Unterhose,
1 Paar Socken oder Fußlappen und
1 Taschentuch

— und zwar von seiner Garnitur die brauchbarsten Stücke — unentgeltlich zu belassen, die mit der Entlassung in sein Eigentum übergehen. ~~Ferner sind ihm auf Antrag 1 Paar Schnürschuhe gegen Bezahlung von 10,— *RM* zu belassen.~~ Das gleiche gilt für die Versehrten.

Für die Heimreise ist, soweit eigene Bekleidungsstücke nicht verfügbar sind, ein Marschanzug bestehend aus:

Feldmütze,
Feldbluse mit Kragenbinde,
langer Tuchhose,
Koppel mit Schloß und
Schnürschuhen

(letztere nur, wenn nicht gemäß Abs. 1 käuflich erworben) oder den für die einzelnen Wehrmachtteile entsprechenden Kleidungsstücken, leihweise mitzugeben.

Marschanzug ist der letzte Dienstanzug mit Koppel ohne Waffe.

Solange der Entlassene den Marschanzug trägt, befindet er sich »in Uniform« und unterliegt damit den für den Beurlaubtenstand gültigen Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung (H. Dv. 3i, L. Dv. 3i, M. Dv. 130).

Die Grußpflicht besteht für ihn weiter. Der Marschanzug ist baldmöglichst, längstens innerhalb von 4 Wochen nach der Entlassung an das für den Wohnsitz des entlassenen Wehrmachtangehörigen zuständige Wehrmeldeamt oder beim Entlassungstruppenteil vollständig und in ordnungsmäßigem Zustande persönlich abzuliefern. Nichtablieferung des Marschanzuges ist Verstoß gegen einen dienstlichen Befehl und wird nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Sämtliche Wehrmeldeämter haben sich sofort auf den hierdurch anfallenden Bedarf an Personal und Kammerräumen einzustellen.

2. Das Entlassungsgeld darf erst nach vollständiger Abgabe des Marschanzuges ausgezahlt werden. Wehrmeldeamt (W. B. K.) oder Truppenteil haben die vollständige Abgabe nach näherer Bestimmung der Wehrmachtteile zu überwachen und dem Entlassenen zu bescheinigen. Bei unvollständiger oder nicht zeitgerechter Abgabe des Marschanzuges entfällt das Entlassungsgeld in voller Höhe. In letzterem Falle hat außerdem Disziplinarbestrafung durch den Wehrbezirkskommandeur wegen Nichtbefolgung eines Befehls in Dienstsachen oder gerichtliche Bestrafung wegen Unterschlagung bei nachweisbarer Absicht der rechtswidrigen Zueignung zu erfolgen.

3. Jeder entlassene Wehrmachtangehörige erhält vom zuständigen Wirtschaftsamt die Reichskleiderkarte nach Abtrennung der am Ausstellungstage bereits fälligen Bezugsabschnitte, soweit er sie als Selbstbekleider nicht schon in Händen hat. Daneben bestehen die für alle Zivilpersonen zustehenden sonstigen Bezugsmöglichkeiten für Spinnstoff- und Lederwaren.

Soldaten, die

a) vor dem 1. 10. 38 zum RAD oder zur Wehrmacht einberufen worden sind, oder

b) bei ihrem Eintritt in den RAD oder in die Wehrmacht das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und mindestens 1 Jahr im RAD und in der Wehrmacht gedient haben,

erhalten zusätzlich 1½ Reichskleiderkarte.

Alle übrigen Soldaten, die bei ihrer Entlassung über 1 Jahr im RAD und in der Wehrmacht gedient haben, erhalten zusätzlich ½ Reichskleiderkarte.

Zum Empfang der Reichskleiderkarten von den zuständigen Wirtschaftsämtern ist von den Soldaten eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Zeit der Zugehörigkeit zum RAD und der Wehrmacht sowie das Lebensalter ersichtlich ist. Die Bescheinigung stellt die den Soldaten entlassende Dienststelle aus. Berechtigt zur Ausstellung der Bescheinigung ist der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Batl's usw. -Kommandeurs.

Zu entlassenden Soldaten, die bei ihrer Einberufung eine von der Wehrmacht käuflich erworbene Decke oder Wäsche mitgebracht haben, ist auf Wunsch ein gleichartiges Stück aus Wehrmachtbeständen bei der Entlassung käuflich zu überlassen.

4. Entlassenen Wehrmachtangehörigen, die keine ausreichende Zivilkleidung besitzen, und sich wegen Mittellosigkeit fehlende Bekleidungsstücke nicht beschaffen können, kann eine Beihilfe bis zum Betrage von 100 *RM* gewährt werden. Die Gewährung erfolgt auf den unverzüglich zu stellenden Antrag durch diejenigen zivilen Dienststellen, die für die Gewährung des Familienunterhalts zuständig sein würden.

II. Allgemeine Verwaltungsbestimmungen.

1. Zustehender Verpflegungssatz.

Vom Tage nach dem Eintreffen am Entlassungsort an erhalten sämtliche Feldeinheiten den für die Ersatzwehrmacht zustehenden Verpflegungssatz. Sonderverpflegung für Sondertruppen steht nicht zu.

2. Beschaffung der Verpflegung von geschlossenen Einheiten.

Geschlossene Einheiten der drei Wehrmachtteile beschaffen die laufende Verpflegung in der gleichen Weise wie die Einheiten im Heimatkriegsgebiet, also auf Grund von Bezugsscheinen der nächstgelegenen Heimatverpflegungsdienststelle gegen Bezahlung durch Ankauf bei den festgelegten Firmen der freien Wirtschaft.

Lebensmittel, die durch die Ernährungsämter nicht zur Verfügung gestellt werden können, sowie Brot und Pferdefutter sind von den Heimatverpflegungsdienststellen ohne Bezahlung abzugeben.

C. Entlassung der im Verwaltungsdienst beschäftigten Ergänzungskräfte.

Wehrmachtbeamte d. B., a. K. usw. und im Verwaltungsdienst beschäftigte Hilfskräfte jeder Art können nach Auflösung ihrer Einheit weiter im Dienst behalten werden, wenn ihre Verwendung aus dienstlichen Gründen noch erforderlich ist.

D. Fürsorge und Versorgung.

1. In der Anweisung an die Entlassungstruppenteile über die Durchführung der Entlassung ist aufzunehmen:

»Die Truppenkommandeure veranlassen, daß der zuständige Wehrmachtfürsorgeoffizier die zu entlassenden Soldaten rechtzeitig über alle mit der Berufsfürsorge und der Versorgung zusammenhängenden Fragen belehrt.«

2. Versehrte sind möglichst so lange in den Lazaretten oder, wenn stationäre Heilbehandlung nicht mehr notwendig ist, bei den Entlassungsstellen zurückzubehalten, bis eine gründliche Berufsfürsorge (Berufsberatung, Schulung

usw.) durch die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen gewährleistet ist. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn die Entlassung von Versehrten aus persönlichen Gründen erbeten wird und der Lebensunterhalt gesichert ist.

3. Diejenigen Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit durch einen während der aktiven Wehrdienstzeit erlittenen Körperschaden in der Zeit vom 26. 8. 1939 bis 14. 5. 1940 entlassen worden sind, erhalten nachträglich das Entlassungsgeld von 50,— *RM.*

E. Zeitpunkt der Anwendung der Bestimmungen.

1. Diese Bestimmungen sind vom 15. Juli 1940 an anzuwenden. Sie gelten auch für zur Entlassung kommende Wehrmachtbeamte.

2. Die wegen Dienstunfähigkeit vom 15. 5. 1940 an entlassenen Soldaten werden nach den Bestimmungen dieses Erlasses abgefunden. Wegen Verrechnung dieser Bezüge gegen Fürsorge- und Versorgungsbezüge erfolgt besondere Regelung.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Keitel.

Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos des Heeres.

Zu Abschnitt A.

Zu I, 1 und 2 und II:

Die Vergünstigungen finden nicht Anwendung auf Soldaten, die entlassen werden

a) auf Grund zwingenden Rechts gem. W. G. § 24 (1),

b) wegen unehrenhafter Handlungen nach W. G. § 24 (2) c,

c) wegen anderer schwerer Verfehlungen, die ein Ausscheiden von Rechts wegen nach W. G. § 23 zur Folge haben.

Ausnahmen, sofern besondere Härten vorliegen, bedürfen der Genehmigung des O. K. H.

Zu I, 1a, b, d:

Wehrsold, Verpflegungsgeld und Unterkunftsvergütung sind von den Zahlstellen oder Nebenzahlstellen der entlassenden Truppenteile oder Dienststellen zu zahlen. Im Entlassungsschein ist zu vermerken, bis zu welchen Tagen der Soldat nach Abschnitt a, b und d abgefunden worden ist.

Zu I, 1c:

(1) Kriegsbesoldung ist von derjenigen St. O. Geb.-Stelle zur Zahlung anzuweisen, die bisher die Kriegsbesoldung für den Entlassenen zur Zahlung angewiesen hat. Die St. O. Geb. Stelle ist im Soldbuch bezeichnet (vgl. Ausf. Best. Nr. 2a Abs. 5 zur 2. Verordnung zum EWGG. — H. V. Bl. 1940 (B) S. 83 —).

(2) Die Entlassungstruppenteile oder die Entlassungsdienststellen haben der St. O. Geb. Stelle die Entlassung des Kriegsbesoldungsempfängers unter Angabe des Entlassungstages mitzuteilen, sobald dieser Tag feststeht.

(3) Ist Kriegsbesoldung, vom Entlassungstage an gerechnet, nicht mehr für einen vollen Monat zahlbar, so sind die Tage mit je 1/30 des Monatsbetrages zu berechnen.

Zu I, 2:

(1) An Selbstbekleider ist das Entlassungsgeld von den Zahlstellen der entlassenden Truppenteile oder Dienststellen zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn der Entlassene auf Mitgabe eines Marschanzuges verzichtet.

(2) Bei Mitgabe eines Marschanzuges wird das Entlassungsgeld durch die Wehrersatzdienststelle oder den Entlassungstruppenteil ausgezahlt, wo die Abgabe des Marschanzuges erfolgt.

(3) Der mit der Abnahme der Bekleidung Beauftragte (Kammerverwalter) hat dem Entlassenen eine Bescheinigung über die vollständige und zeitgerechte Abgabe auszuhändigen. Gegen Rückgabe dieser Bescheinigung erhält der Entlassene das Entlassungsgeld ausgezahlt. Dabei hat der Auszahler die im Entlassungsschein vorgesehene Bescheinigung über Ablieferung des Marschanzuges und die Auszahlung des Entlassungsgeldes bis auf die Unterschrift des Dienststellenleiters auszufüllen. Die Bescheinigungen des Kammerverwalters sind der Auszahlungsliste als Beleg beizufügen.

(4) Die Wehrmeldeämter erhalten für die Auszahlung des Entlassungsgeldes auf Antrag und gegen Quittung des Leiters des Wehrmeldeamtes von der für sie zuständigen Zahlmeisterei Vorschüsse in der notwendigen Höhe. Sie haben diese Vorschüsse in Zeitabständen von höchstens 5 Tagen mit der Zahlmeisterei abzurechnen.

(5) In der Auszahlungsliste sind laufend außer den Namen der Empfangsberechtigten, den ausgezahlten Einzelbeträgen, den Quittungen der Empfänger auf je einer neuen Zeile die empfangenen Vorschußbeträge und die jeweiligen Restgeldbeträge nachzuweisen. Die Restgeldbeträge sind in jeder neuen Liste vorzutragen.

Jede abgeschlossene Liste hat der Wehrmeldeamtsoffizier »Richtig« mit Zeitangabe »Unterschrift und Dienstgrad« zu bescheinigen.

(6) Der Leiter des Wehrmeldeamts ist verantwortlich für Empfang, sichere Aufbewahrung, richtige Verwendung und Abrechnung der empfangenen Vorschüsse.

(7) Die Auszahlung des Entlassungsgeldes ist im Entlassungsschein einzutragen, und zwar:

auf der Vorderseite durch den Entlassungstruppenteil, wenn der Soldat auf Mitgabe eines Marschanzuges verzichtet hat,

auf der Rückseite durch das Wehrmeldeamt bzw. durch den Entlassungstruppenteil, wenn der Soldat einen Marschanzug mitbekommen und diesen vollständig und zeitgerecht abgeliefert hat.

Zu I, 3:

Den Eisenbahn-Fahrtausweis enthält der untere abtrennbare Abschnitt des Entlassungsscheines.

Für Strecken, die mit Kraftomnibus zurückzulegen sind, sind Kraftomnibus-Gutscheine nach H. V. Bl. 1940 (B) Nr. 310 auszuhändigen. Die W. Kdos. veranlassen das Bereitlegen einer ausreichenden Zahl von Vordrucken für die entlassenden Truppenteile an den Auflösungsorten.

Zu I, 4:

Der Ausgleichsbetrag, der für den Entlassungsmonat von der Kriegsbesoldung bereits in Abzug gebracht war, ist wieder auszuzahlen und von der St. O. Geb. Stelle entsprechend anzuweisen.

Zu II:

Über die vom 15. Tage nach der Entlassung an möglichen Vergünstigungen sind die Soldaten eingehend zu belehren.

Zu II, 2:

Der Antrag auf Auszahlung von Kriegsbesoldung, Wehrsold und Verpflegungsgeld ist von den entlassenen Soldaten unter Vorlage der unter A II, 2a oder b vorgeschriebenen Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes oder der zuständigen Berufsvertretung usw. an die St. O. Geb. Stelle zu richten, die bisher die Kriegsbesoldung zur Zahlung angewiesen hat.

Die St. O. Geb. Stelle hat die zustehenden Beträge zur Zahlung durch die H. St. O. Kasse anzuweisen. Die Bestimmung unter (3) der Ausf. Best. zu A I, 1c gilt sinngemäß.

Zu II, 4:

(1) Der Antrag auf Zahlung von Kriegsbesoldung, Wehrsold und Verpflegungsgeld ist von Soldaten, die bei der Entlassung Kriegsbesoldungsempfänger waren, mit der vorgeschriebenen pflichtmäßigen Erklärung an die St. O. Geb. Stelle zu richten, die bisher die Kriegsbesoldung zur Zahlung angewiesen hat.

Die St. O. Geb. Stelle hat die zustehenden Beträge zur Zahlung durch die H. St. O. Kasse anzuweisen. Die Bestimmungen unter (3) der Ausf. Best. zu A I, 1c gilt sinngemäß.

(2) Wehrsold, Verpflegungsgeld und Unterkunftsvergütung sind an Soldaten, die bei der Entlassung nur Wehrsoldempfänger waren, auf deren Antrag mit der vorgeschriebenen pflichtmäßigen Erklärung bar von den Zahlstellen oder Nebenzahlstellen der Entlassungstruppenteile (Entlassungsdienststellen) oder unbar auf deren Anweisung durch die H. St. O. Kassen zu zahlen.

Im Entlassungsschein sind die Abfindungsdaten entsprechend einzusetzen.

Zu Abschnitt B.

Zu I. Verpflegung:

(1) Im Entlassungsschein ist einzutragen, bis zu welchem Tage der Soldat Naturalverpflegung für die Reise mitbekommen hat. Bei Berechnung der Reisedauer darf geplante Fahrtunterbrechung nicht berücksichtigt werden.

(2) Selbstverpfleger erhalten bei der Entlassung Verpflegungsgeld und Lebensmittelmarken für die gleiche Zeit, wie Entlassene mit kalter Kost abgefunden werden.

(3) Die kalte Kost besteht aus Mittagskost und Abendkost.

Mittagskost:	650 g	Brot oder
	375 g	Knäckebrot sowie
	200 g	Dauerwurst oder Speck.
Abendkost:	130 g	Fleischkonserven oder Kraftfleisch oder Wurstkonserven oder
	150 g	Frischwurst oder
	120 g	Dauerwurst oder
	100 g	geräucherten Speck oder
	100 g	Hartkäse oder
	150 g	Weichkäse oder
	125 g	Schmelzkäse oder
	150 g	Heringe oder geräucherte Fische oder
	100/150 g	Fischvollkonserven je nach Packung oder
	150/200 g	Ölsardinen (2 Dosen) oder
	2	Eier sowie
	75 g	Fett (Butter).

Die Brotportion ist in der Mittagskost enthalten.

Als Mittags- und Abendkost kann für Dauerwurst auch Dauerfleisch zum gleichen Portionssatz ausgegeben werden.

Nach Möglichkeit ist Knäckebrot (Packung je 3 Scheiben, Gewicht je Packung 125 g) auszugeben.

Zu I, 1. Bekleidung und Ausrüstung:

(1) ~~Die Belassung der Schnürschuhe (auch orthopädischen Schuhwerkes) erfolgt bei gleichzeitiger Zahlung des Betrages von 10,— *RM* an die Zahlstelle des Entlassungstruppenteils oder der Entlassungsdienststelle. Die Belassung der Schnürschuhe ist im Entlassungsschein zu vermerken mit der Angabe, daß der Betrag von 10,— *RM* eingezahlt ist.~~

(2) Die Abgabe des Marschanzuges hat in der Regel innerhalb der für die persönliche Anmeldung beim Wehrmeldeamt vorgeschriebenen einen Woche zu erfolgen

Zu I, 3:

(1) Die zum Empfang der Reichskleiderkarte benötigte Bescheinigung darf bei selbständigen Einheiten auch der Komp.- usw. Führer ausstellen. Die Unterlage für die Dienstzeitberechnung bilden die Eintragungen im Wehrpaß.

(2) Decke und Wäsche können den Soldaten bei der Entlassung nur dann käuflich überlassen werden, wenn sie angeben, von welchem Truppenteil oder von welcher Dienststelle sie den Betrag für von der Wehrmacht käuflich erworbene gleichartige Stücke bezahlt erhalten haben.

(3) Gegen den Rückkauf weiterer, bei der Einberufung mitgebrachter eigener Stücke zum jetzigen Abschätzungswert ist nichts einzuwenden, wenn sie vom früheren Eigentümer bis zur Entlassung noch getragen wurden.

Zu II, 1:

(1) Die Bestimmung gilt nur für die Teile des Feldheeres, die aufgelöst werden und zum Ersatzheer treten. Einheiten oder einzelne Angehörige dieser Teile, die zu anderen Einheiten übertreten, erhalten nach Übertritt die Verpflegungssätze dieser Einheiten.

(2) Wenn heereseigene Kocheinrichtungen oder Feldküchen nicht vorhanden sind, ist die Verpflegung durch Unternehmer zubereiten zu lassen oder es sind Küchen nach dem RLG. in Anspruch zu nehmen (Vgl. H. V. Bl. 1939 (B) S. 365 Nr. 559).

(3) Mitgebrachte Verpflegungsbestände einschl. der eisernen Rationen, jedoch mit Ausnahme der eisernen Portionen, sind zu verbrauchen.

(4) Die eisernen Portionen der aufgelösten Einheiten sowie die Verpflegungsmittel, deren Verbrauch in der Truppenküche nicht möglich ist, sind in der nächsten Heeresverpflegungsdienststelle abzugeben. Verkauf oder kostenlose Abgabe von Verpflegungsmitteln ist verboten.

Zu Abschnitt D.

Zu D, 3:

Die Zahlung des Entlassungsgeldes ist von den Truppenteilen oder Dienststellen zu veranlassen, die die Entlassung bewirkt haben.

Allgemeine Anordnungen über Bekleidung und Ausrüstung.

(1) Über den Verbleib der Bekleidung und Ausrüstung treffen die W. Kdos. nähere Anordnungen. Sie sorgen für Bereitstellung der zum Marschanzug gehörenden Stücke, falls diese beim Truppenteil nicht vorhanden sind. In eiligen Ausnahmefällen können als Marschanzug auch andere Stücke, z. B. Berghosen und Bergschuhe an Stelle langer Tuchhosen und Schnürschuhe, leihweise hergegeben werden.

(2) Die Bestimmung der H. Dv. 2 S. 72 Ziffer i, wonach Verkauf oder unentgeltliche Abgabe von Uniformen ausnahmsweise zugestanden ist, wird aufgehoben.

(3) Der im Entlassungsschein vermerkte Marschanzug ist bei der Abgabe in Listen zu vereinnahmen, die folgende Spalten zu enthalten haben:

a) Dienstgrad und Name,
b) Truppenteil,
c) Heimatanschrift,
d)
e) die einzelnen abgenommenen Stücke
f)

usw.

Die Listen sind von Zeit zu Zeit abzuschließen, aufzurechnen und die Gesamtzahl der Stücke bei den Truppen im Bestandsbuch B zu vereinnahmen. Die Wehrmeldeämter übergeben angesammelte Bestände mittels Empfangs- und Gegenschein dem vom W. Kdo. bestimmten Wirtschaftstruppenteil. Die Listen selbst verbleiben beim Wehrmeldeamt.

(4) Die W. Kdos. sorgen zur Vermeidung der Ansammlung größerer Bestände bei den Wehrmeldeämtern für den Abschub der abgegebenen Marschanzüge an nahe gelegene Truppenteile. Zur Erleichterung der Übergabe sind die einzelnen Stücke schon bei den Abnahmestellen gattungsweise getrennt bereitzulegen.

(5) Kosten für Zusendung von Zivilkleidung Entlassener können auf Reichsmittel übernommen werden.

Buchungsbestimmungen.

(1) Die nach A I, 1 a, b und d, sowie A II, 4 b, auszuzahlenden Wehrsold-, Verpflegungsgeld- und Unterkunftvergütungsbeträge und das nach A I, 2 und D, 3 auszuzahlende Entlassungsgeld sowie die ~~nach B I, 1 für Schnürschuhe und~~ nach B I, 3 für Decken und Wäsche einzuzahlenden Geldbeträge sind von den Zahlstellen oder Nebenzahlstellen in Aus- oder Einzahlungslisten mit entsprechenden Erläuterungen aufzunehmen. Vordrucke nach dem Formblatt 15 oder 20 der »Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz« können nach handschriftlicher Änderung oder Ergänzung verwendet werden.

(2) Die Bestimmung unter (1) gilt auch für die St. O. Geb. Stellen hinsichtlich der von ihnen zur Zahlung anzuweisenden Kriegsbesoldung nach A I, 1 c und A II, 2 und 4 a, des Ausgleichsbetrages nach A I, 4 und der Wehrsold- und Verpflegungsgeldbeträge nach A II, 2 und 4 a.

(3) Die nach (1) und (2) ausgezahlten Beträge sind von den Zahlstellen im Geldabrechnungsnachweis und von den St. O. Geb. Stellen im Titelbuch nach dem Erlaß vom 29. 2. 40 $\frac{\text{B 59 a 20}}{1756/40}$ V A/Ag V I/V 1 XI 2 als Kriegsausgaben (VIII E 230, Ap. 1, 2 oder 3) oder als Kriegseinnahmen (E) zu buchen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 7. 40
— 13 392/40 g. — AHA/Demob.

4705 40 2A